

# Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der allgemein bildenden Schulen,  
der Abendgymnasien und der Fachgymnasien

bearbeitet von: Katja Köhne  
Telefon: 0385 / 588-7511  
AZ: VII-321-LeiMe-2014/034  
E-Mail: K.Koehne@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 20. Mai 2020

## FAQ Leistungsermittlung, Zeugniserstellung und feierliche Anlässe

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

auf unterschiedlichen Wegen erreichen uns derzeit Fragen zur Gestaltung der schulischen Abläufe zum Schuljahresende unter den gegebenen besonderen Rahmenbedingungen. Im Folgenden erhalten Sie hierzu weitere Hinweise.

### 1. Fragen zur Ermittlung der Leistungen am Schuljahresende

Die Klassenkonferenz beschließt unter Anwendung des pädagogischen Ermessensspielraums die Gesamtnote. Dieses gilt auch für die Leistungsbewertung im Wahlpflichtunterricht und für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Auch im Produktiven Lernen werden für die Bildung der Gesamtnote die bis zur Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise sowie gegebenenfalls weitere zur Leistungsverbesserung vorliegende Noten herangezogen.

Für die Ermittlung der Leistungen am Schuljahresende sind die Hinweise in den Schreiben zur Leistungsermittlung und -bewertung vom 31. März 2020 (21. Hinweisschreiben) und vom 8. Mai 2020 (52. Hinweisschreiben) zugrunde zu legen.

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

## **2. Fragen zur Versetzung**

Schülerinnen und Schülern in Mecklenburg-Vorpommern sollen durch die Corona-Krise grundsätzlich keine Nachteile mit Blick auf die Versetzung entstehen. Deshalb sollen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler versetzt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung schon vor der Corona-Krise gefährdet war und deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, können das Schuljahr freiwillig wiederholen. In diesen Fällen finden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt.

Unabhängig davon berät und entscheidet die Klassenkonferenz über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnpflichtempfehlung, die Erteilung der Berichte und Zeugnisse sowie Versetzungen, Wiederholungen und Übergänge betreffen.

Anträge auf Wiederholung sind zu genehmigen, da mit den im zweiten Schulhalbjahr gegebenen Umständen eine Begründung für eine Wiederholung in jedem Fall vorliegt. Dieses gilt auch für Fälle der zweifachen oder aufeinander folgenden Wiederholung einer Jahrgangsstufe. In diesen Fällen werden gemäß Artikel 3 § 2a Absatz 9 der Mantelverordnung die außergewöhnlichen Umstände gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz M-V als erfüllt angesehen und entsprechende Anträge genehmigt. Die Schulen geben nach Abschluss des Verfahrens der unteren Schulbehörde Auskunft über die erteilten Genehmigungen.

## **3. Fragen zum Erwerb der Berufsreife und zum Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule**

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsreife nicht erfüllt, kann sie oder er sich auf Antrag in maximal zwei Fächern mit nicht ausreichenden Leistungen einer Leistungsfeststellung unterziehen und somit ihre oder seine Leistungen verbessern. In diesen Fällen finden §§ 10 und 11 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife vom 1. Juli 2012 in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.

Gemäß Artikel 3 Absatz 10 der Mantelverordnung erfolgt eine Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 für die Schülerinnen und Schüler, die die Berufsreife erreicht haben. Im Hinblick auf ihre weitere Schullaufbahn sind Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten verbindlich und ausführlich zu beraten.

Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag ab Jahrgangsstufe 8 aufgrund besonderer Leistungsschwächen in Deutsch, Mathematik und Englisch von der ersten Fremdsprache befreit und darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie die Mittlere Reife nicht mehr erwerben können, werden im Hinblick auf ihre weitere berufliche Ausbildung beraten. Sie können nicht in Jahrgangsstufe 10 versetzt werden.

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in diesem Schuljahr in Jahrgangsstufe 9 keine Feststellungsprüfung ablegen konnten, können bei Erfüllung der sonstigen Bedingungen für den Erwerb der Berufsreife auch ohne Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung in Jahrgangsstufe 10 versetzt werden. Die Erfüllung der Fremdsprachenverpflichtung soll im Schuljahr 2020/2021 vor der Mittlere-Reife-Prüfung vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Feststellungsprüfung nachträglich nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule übergehen, erhalten ihre Jahresnoten auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife. Schülerinnen und Schüler, die die Schule mit dem Abschluss der Berufsreife verlassen, erhalten die Noten in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung auf der Anspruchsebene der Berufsreife.

#### **4. Fragen zur Zeugnisausstellung**

Auf dem Zeugnis werden keine Vermerke im Hinblick auf die besondere pandemiebedingte Lernsituation im Schuljahr 2019/2020 dokumentiert. Ist ein Fach aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, ist statt der Note „nicht erteilt“ zu vermerken. Gleiches gilt, wenn im epochal erteilten Unterricht keine Leistungsnachweise aus dem zweiten Schulhalbjahr vorliegen.

Unter Vermerke ist der Versetzungsvermerk anzugeben, gegebenenfalls besondere Leistungen sowie die Teilnahme an Praktika. Fehltage werden vom Schuljahresbeginn bis zum 13. März 2020 ermittelt und ausgewiesen. Auf dem Zeugnis wird als Ausstellungsdatum das Datum der Zeugnisausgabe aufgeführt.

In der Grundschule wird am Ende der Jahrgangsstufe 1 sowie in den Diagnoseförderklassen 0 und 1 ein Lernentwicklungsbericht erstellt. Die Einschätzung im Lernentwicklungsbericht umfasst die Lernentwicklung des gesamten Schuljahres. Die Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr – auch im häuslichen Lernen – wurde im Rahmen der Lernfortschrittsdokumentation erfasst und wird im Lernentwicklungsbericht beschrieben.

In der Schule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erhalten Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresende einen Bericht, in dem die Entwicklung der beiden Halbjahre dokumentiert wird.

In der Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erhalten Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresende ein Zeugnis, in dem die Entwicklung der beiden Halbjahre dokumentiert wird.

## **5. Zeugnisausgabe, Abschlussfeier und Einschulung**

Die Zeugnisausgabe organisiert die Schule unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Hygieneschutzbestimmungen in eigener Zuständigkeit. Die Zeugnisausgabe sollte im Regelfall in den gebildeten Lerngruppen am letzten Tag des Präsenzunterrichts im Schuljahr durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer erfolgen.

Unter Einhaltung des Hygieneplans in der jeweils aktuellen Fassung sind auch in diesem Schuljahr Einschulungs- und Abschlussfeiern grundsätzlich möglich. Die konkrete Gestaltung wird schulspezifisch geplant, mit dem zuständigen Gesundheitsamt und mit der zuständigen Schulrätin bzw. dem zuständigen Schulrat abgestimmt. Die Erziehungsberechtigten sind bei der Planung und Durchführung der Feiern eng mit einzubeziehen. Die untere Schulaufsicht genehmigt die entsprechenden Planungen auf dieser Grundlage.

Ich bitte Sie, Ihr Kollegium bei der Umsetzung dieser Hinweise zu unterstützen und danke Ihnen an dieser Stelle noch einmal für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett